

# Börsenordnung

- Die Börsen dienen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufs von Tieren und Pflanzen. Sie dienen grundsätzlich keinen erwerbsmäßigen Zwecken.
- Die Börsenordnung gilt für Veranstalter, Anbieter und Besucher.
- Es dürfen nur Tiere und Pflanzen sowie Eier und Samen angeboten werden, wenn sie aus eigener Nachzucht oder aus eigenem längeren Bestand stammen, und ihre Haltung oder der Handel mit ihnen nach dem Tier-, Arten- und Naturschutzgesetz nicht verboten ist. Nicht erlaubt ist das Anbieten von Tieren, Pflanzen, Futter und Zubehör, die speziell für den Verkauf erworben wurden.
- Tiere und Pflanzen dürfen nur in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden. Verletzte und kranke Tiere werden nicht zugelassen.
- Es sind nur Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und Temperierung her den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Es ist dafür zu sorgen, dass die Temperatur in den Behältern während des An- und Abtransports der Tiere nicht absinkt. Sichtschutz ist erforderlich.
- Eine Überbesetzung der Behältnisse ist nicht zulässig. Auf die Tierverträglichkeit ist zu achten.
- Je nach Temperaturanforderung der Art, muss das Aquarium während der Börse unter Umständen beheizt werden. An jedem Stand muss ein Thermometer vorhanden sein.
- Eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere muss gewährleistet sein.
- Aquarien (Verkaufsbehälter) müssen mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere (z.B. Pflanzen, Steine, Holz) ausgestattet sein.
- Bei Tütenbörsen sind geeignete Stellmöglichkeiten der Beutel zu gewährleisten um ein ständiges Anheben zu vermeiden. Fische dürfen für maximal 2 Stunden in Tüten angeboten werden.
- Die Abgabe und der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Fischtransportbeuteln mit entsprechendem Temperatur- und Sichtschutz (Beutel, Papiertüten oder Zeitungspapier) erfolgen.
- Jedes Behältnis mit Tieren (auch Beutel) ist mit einem gut sicht- und lesbaren Schild mit folgenden Angaben zu versehen :
  1. Name und Anschrift des Züchters (Anbieter)
  2. Artnamen des Tieres (wissenschaftlich oder deutsch)
  3. Herkunft der Tiere (Land / Gewässer )
  4. Haltungsansprüche (Nahrungsspezialist / Ansprüche an das Wasser)
  5. Preis / Tauschwert.
- Die Schilder ersetzen nicht die fachkundige Beratung.
- Die Verantwortlichen und das Ordnungspersonal sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Zuwiderhandlungen gegen die Börsenordnung können mit dem Ausschluss geahndet werden.
- Das Rauchen in den Börsenräumen ist verboten.
- Die Abgabe von Tieren an Kindern und Jugendliche unter 16 Jahren darf nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Jeder Anbieter ist für die Betriebssicherheit seines Verkaufs- und Ausstellungsstandes eigenverantwortlich. Er hat alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um jede Schädigung anderer Personen auszuschließen.